

## **Erarbeitung einer geschlechtsbezogenen sprachlichen Alternativfassung der Verfassung – Vorlage der Föderationskirchenleitung**

Die Synode möge beschließen:

1. Die Föderationssynode setzt eine Arbeitsgruppe ein, die den Auftrag hat, einen Vorschlag für eine sprachliche Alternativfassung der Verfassung auszuarbeiten, die den Kriterien einer geschlechtergerechten Sprache folgt.
2. Der Arbeitsgruppe gehören an:
  - die Gleichstellungsbeauftragte der EKM,
  - zwei von der Föderationssynode zu benennende Mitglieder,
  - ein von der Föderationskirchenleitung zu benennendes Mitglied,
  - ein vom Beirat für Gleichstellungsarbeit zu benennendes Mitglied,
  - eine Beraterin bzw. ein Berater, die oder der auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen von der Föderationskirchenleitung berufen wird,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Rechtsdezernat des Kirchenamtes.
3. Die Arbeitsgruppe erarbeitet eine Alternativfassung der Verfassung und legt sie dem Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vor.
4. Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt den zur Stellungnahme Berechtigten (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Konvente, Dienste, Einrichtungen und Werke) Gelegenheit, zu dem Alternativentwurf Stellung zu nehmen. Das Stellungnahmeverfahren wird von der Arbeitsgruppe begleitet.
5. Die aufgrund des Stellungnahmeverfahrens von der Arbeitsgruppe überarbeitete Alternativfassung wird vom Landeskirchenrat der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vorgelegt.
6. Die Geschäftsführung der Arbeitsgruppe liegt bei der Gleichstellungsbeauftragten. Diese stimmt sich regelmäßig mit der Rechtsdezernentin des Kirchenamtes ab.

### **Begründung:**

Im Stellungnahmeverfahren zum Verfassungsentwurf haben sechzehn Eingaben gefordert, den Text so umzuarbeiten, dass in allen Personen-, Dienst- und Funktionsbezeichnungen Frauen explizit benannt werden. Die Redaktionsgruppe hat sich eingehend mit dieser Forderung auseinandergesetzt und sich entschieden, wegen der Bedeutung dieser Frage für das Verfassungsgebungsverfahren und für die Verfassung selbst eine gesonderte Empfehlung abzugeben, der sich die Föderationskirchenleitung angeschlossen hat.

1. Die Entscheidung über die sprachliche Gestalt der neuen Verfassung muss von den Synoden getroffen werden. Diese hatten bisher keinen Auftrag erteilt, den von der Verfassungskommission vorgelegten Entwurf der Verfassung in eine andere Sprachform umzuarbeiten.
2. Eine gesonderte Abstimmung über eine alternative sprachliche Gestaltung der Verfassung wäre dann nicht nötig, wenn eine alternative Textfassung vorgelegt werden könnte, für welche der Konsens bereits im Vorfeld geklärt werden konnte. Dies war aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

3. Es gab Überlegungen, ob eine Vorbereitungsgruppe für die erste Lesung der Verfassung eine alternative Textfassung ausarbeitet, die sich ein entsprechender Antrag in der Synodentagung zu eigen machen kann. Die Synode hätte dann in der ersten Lesung entscheiden können, welche der beiden Fassungen an die Ausschüsse überwiesen werden soll. Hierfür war freilich Folgendes zu bedenken: Die Redaktionsgruppe sah sich aus Kapazitätsgründen außerstande, neben der im Stellungnahmeverfahren befindlichen eine zweite Textfassung des Entwurfs zu erstellen. Wie schon die Beratungen in der Verfassungskommission wären die Beratungen in der Redaktionsgruppe nicht effektiv möglich gewesen, wenn sie zugleich mit geschlechtsbezogenen Formulierungsfragen befasst gewesen wären.
4. Ausgeschlossen erscheint es, die Vorbereitung für die gesonderte Entscheidung über eine alternative Fassung der Willensbildung während der Synodentagung (Anträge in erster Lesung, Textarbeit in den Ausschüssen) zu überlassen. Die Umarbeitung des Verfassungstextes, die Suche nach neuen Formulierungen und ihre erneute Abstimmung mit den inhaltlichen Zusammenhängen ist dafür zu aufwändig.
5. Die Föderationskirchenleitung ist daher dem Vorschlag der Redaktionsgruppe für eine zeitliche Entzerrung des Verfahrens gefolgt und hält dies für die beste Lösung. Die Synoden können zunächst die erarbeitete Textfassung annehmen, um jedenfalls die verfassungsrechtliche Grundlage für die vereinigte EKM zu gewährleisten, und zugleich über einen Antrag entscheiden, der auf die Einsetzung einer Arbeitsgruppe gerichtet ist mit dem Auftrag, einen Vorschlag für eine sprachliche Alternativfassung auszuarbeiten.
6. Diese Arbeitsgruppe muss die Gründe für die in der Verfassungskommission und in der Redaktionsgruppe gefundenen Formulierungen unter Berücksichtigung des Stellungnahmeverfahrens kennen und beachten. Die Redaktionsgruppe wird dazu alles vorhandene Material bereitstellen.
7. Dieser Begleitantrag bedarf nur einer einfachen Mehrheit. Wenn er angenommen wird, wird die Arbeitsgruppe dann der neuen Landessynode eine ausgearbeitete Alternativfassung vorlegen.
8. Entsprechend dem Verfahren für die Erarbeitung der ersten Textfassung wird die Arbeitsgruppe den zur Stellungnahme Berechtigten Gelegenheit geben müssen, auch die alternative Textfassung auf ihre Anliegen hin zu überprüfen. Die erste Landessynode der vereinigten EKM kann dann darüber entscheiden, ob die Verfassung der EKM die erste Fassung behält oder die alternative Fassung erhalten soll.